

Landkreis Teltow-Fläming

Dezernat III
Umweltamt / Untere Naturschutzbehörde
Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Datum: 04.01.2024
Auskunft: Frau Hintze
Zimmer: B2.3.03
Telefon: 03371 608 2515
Aktenz.: 42422/23/672

Dezernat IV
A 80 Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung
A 80.2 SG Kreisentwicklung
Zinnaer Straße 34
Frau Lehmann, Reiter, Schönberner

Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde zum:

Bebauungsplan (BP) Nr. 49 " Wegeverbindung zwischen Ludwigsdorf/Ahrensdorfer Heide und Zentrum/Potsdamer Straße" der Stadt Ludwigsfelde

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB - Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (UP) nach § 2 Absatz 4 BauGB

Meiner Stellungnahme liegen die folgenden am 16.11.2023 im Umweltamt, SG Untere Naturschutzbehörde, eingegangenen Unterlagen zu Grunde:

- Begründung zum Vorentwurf vom (Stand: November 2023)
- Planzeichnung zum Vorentwurf vom (Stand: November 2023)

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung

X Betroffenheit durch die vorgesehene Planung

Aus naturschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die beabsichtigte Planung Bedenken. Nachfolgend genannte Forderungen, Einwendungen und Hinweise müssen in der Abwägung Berücksichtigung finden.

1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können

a) Einwendung:

1. Bei der Bauleitplanung sind, neben der Betrachtung des Schutzgutes „Arten/ Biotop“ im Rahmen der Eingriffsregelung, die Belange des besonderen Artenschutzes zu berücksichtigen. Es ist seitens des Vorhabenträgers zu prüfen, ob bei der Umsetzung des B-Plans die artenschutzrechtlichen Schädigungs- und Störungsverbote für alle planungsrelevanten europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten) gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eingehalten werden. Dies setzt eine fachlich nachvollziehbare Darstellung des entsprechenden Arteninventars im Planungsraum, eine korrekte Abarbeitung der Eingriffsregelung im Umweltbericht sowie eine artenschutzrechtliche Prüfung (Artenschutzfachbeitrag [AFB]) voraus. Entsprechende Kartierungen und eine Artenschutzprüfung fehlen bisher. Eine abschließende fachliche Beurteilung seitens der UNB ist somit noch nicht möglich.

b) Rechtsgrundlage:

§ 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung:

Neben der Betroffenheitsanalyse für das Schutzgut „Arten und Biotop“ im Rahmen der Eingriffsregelung, ist ein Artenschutzfachbeitrag zu erarbeiten.

Darin ist auf Grundlage einer schlüssigen Artenerfassung zu prüfen, ob es bei der Realisierung des B-Planes zur Verletzung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG kommen kann. Im Ergebnis der Kartierungen sind geeignete Vermeidungs- und funktionserhaltende Maßnahmen zu benennen.

Die Schutzmaßnahmen und v.a. die funktionserhaltenden Maßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG sind so zu präzisieren, dass bei einer späteren Planumsetzung davon ausgegangen werden kann, dass die Zugriffsverbote eingehalten werden können und die vorgezogene Realisierung der Maßnahmen im Fall der Planumsetzung gewährleistet ist.

Die Kompensationsmaßnahmen sind dafür genau zu quantifizieren und zu verorten. Ferner ist deren Umsetzung sicherzustellen und die langfristige rechtliche Sicherung, Pflege und Kontrolle vorzubereiten (z. B. über Festsetzungen innerhalb des B-Plans oder über dingliche Sicherung im Grundbuch und städtebaulichen Vertrag außerhalb).

Lässt sich trotz Schutzmaßnahmen die Verletzung der Zugriffsverbote nicht ausschließen, sind die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder für eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG zu prüfen. Die Zugriffsverbote gelten in diesem Fall für alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und alle europäischen Vogelarten (§ 44 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 5 BNatSchG).

Bei Fragen zu den Belangen des Artenschutzes, steht Ihnen in der UNB Frau Schön zur Verfügung (Tel.: 03371 608-2502, miriam.schoen@teltow-flaeming.de).

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:

1. Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ist gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eine Umweltprüfung (UP) durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht (UB) beschrieben und bewertet werden; die Anlage zum BauGB ist dabei anzuwenden.
2. Im Umweltbericht ist darzustellen, ob und in wieweit das nördlich des Plangebietes befindliche Biotop „Pfeifengras-Moorbirkenwald“ angeschnitten und/oder beeinträchtigt wird. Ist eine Beeinträchtigung des Biotops zu erwarten, ist im Rahmen des BP-Planverfahrens gem. § 30 Abs. 4 i. V. m. Abs. 3 BNatSchG eine Ausnahmegenehmigung erforderlich (2-fach schriftlich).

Folgende Unterlagen sind bei der Unteren Naturschutzbehörde dafür einzureichen:

- Formeller Antrag auf Ausnahmegenehmigung gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG/§ 18 BbgNatSchAG – Merkblatt 3 – siehe Anlage
- Darstellung, Bewertung und Bilanzierung der Eingriffe in die Biotop und entsprechende Ausgleichsmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 BNatSchG – analog zu einem Eingriffs- und Ausgleichsplan nach § 17 Abs. 4 BNatSchG
- Alternativprüfung zum Erhalt der Biotop, nachvollziehbare Begründung wird angeraten
- die Ausgleichsmaßnahmen sind detailliert darzustellen (z.B. Zielbiotop, Maßnahmenblätter)
- Pflegekonzept für Maßnahmenflächen
- Rechtliche Sicherung der Kompensationsmaßnahmen (städtebaulicher Vertrag und grundbuchrechtliche Sicherung) gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG und Festsetzung im BP (ähnlich Artenschutz)

Alle Unterlagen müssen zur Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände und des Naturschutzbeirates auch digital übersandt werden.

Die Unterlagen können gern im Vorfeld mit der UNB abgestimmt werden.

Es wird darauf verwiesen, dass bei Versagung der Genehmigung, der BP an der Stelle obsolet ist.

3. Auf Basis faunistischer Kartierungen von Vögeln, Reptilien, Fledermäusen, Waldameisen, holzbewohnenden Käfern und Amphibien ist ein Artenschutzfachbeitrag zu erstellen. Ergeben sich im Zuge der Begehungen Hinweise auf Vorkommen weiterer streng geschützter Arten, sind diese in die Prüfung mit einzubeziehen. Im Konfliktfall sind geeignete Vermeidungs- und funktionserhaltende Maßnahmen zu entwickeln und langfristig zu sichern. Lassen sich die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote trotz Schutzmaßnahmenkonzept nicht sicher einhalten, sind die Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen und darzulegen.

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

Für die artenschutzfachliche Prüfung sind fachgutachterliche Kartierungen folgender Artengruppen nach den aktuellen Methodenstandards erforderlich:

1. Brutvögel: sechs Begehungen zur Erfassung zwischen Anfang März und Anfang Juli in Form einer Revierkartierung in Anlehnung an SÜDBECK et al.
2. Reptilien: sechs Begehungen zur Erfassung von Reptilien (April bis Juni) durch eine sachverständige Person ggf. ergänzt durch die Ausbringung von Reptilienblechen
3. Fledermäuse: Vor-Ort-Begehung zur Einschätzung des Quartierpotentials im Baumbestand sowie Einschätzung möglicher Quartiere und des erwartbaren Artenspektrums durch optische Einschätzung vom Boden aus mit dem Fernglas sowie ggf. einer Detektorbegehung mit Rufauswertung
4. Waldameisen: Kontrolle auf Nester der hügelbauenden Waldameisen
5. holzbewohnende Käfer: Kontrolle auf das Vorkommen holzbewohnender Käferarten
6. Amphibien: Kartierung von Amphibienvorkommen bei entsprechenden Witterungsverhältnissen und zu entsprechenden Jahreszeiten sowie eventuell vorhandener Landlebensräume

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

- a) **Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen:**

-

- b) **Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:**

-

4. Weitergehende Hinweise

- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den oben genannten Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens:**

-

- Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem oben genannten Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und gegebenenfalls Rechtsgrundlage:**

1. Vom Vorhaben wird ein Alleenbestand entlang der Donaustraße tangiert. Gemäß § 17 Abs. 1 BbgNatSchAG dürfen Alleebäume nicht beseitigt, zerstört, beschädigt oder sonst erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden.

2. Innerhalb des Geltungsbereichs dieses Bebauungsplans gilt die Verordnung des Landkreises Teltow-Fläming zum Schutz von Bäumen als geschützte Landschaftsbestandteile. Bäume, die gemäß § 1 BaumSchVO TF geschützt sind und nicht dem Wald zugeordnet werden, sind möglichst zu erhalten und vor Beschädigungen zu bewahren. Bauvorhaben sind technisch so umzusetzen, dass Bäume möglichst erhalten werden. Sollte die Fällung von Bäumen zur Umsetzung von Bauvorhaben erforderlich sein, ist ein Antrag auf Maßnahmen im Baumbestand zu stellen und den Bauantragsunterlagen beizufügen.
3. Gemäß § 39 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 BNatSchG ist es verboten, in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September Bäume außerhalb des Waldes, Hecken, Gebüsche und andere Gehölze abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Das gilt für alle Gehölze, unbeachtet dessen, ob sie gesetzlich geschützt sind oder nicht.
4. Die Ersatzaufforstung im Rahmen des Waldumwandlungsverfahrens ist im Naturraum Mittlere Mark umzusetzen.
5. Bezüglich der Maßnahmen zur Vermeidung/Minimierung, zum Ausgleich und zum Ersatz der nachteiligen Auswirkungen des Eingriffs auf Natur und Landschaft wird darauf hingewiesen, dass die Eingriffsregelung im Hinblick auf alle Schutzgüter gemäß § 18 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 1a Abs. 2 und 3 BauGB abschließend auf der Ebene des Bauleitplanes bewältigt werden muss. Die Straßenflächen sind vollständig als Vollversiegelung zu bilanzieren (Abzug bereits vorhandener Verkehrsflächen).
6. Flächennutzungsplan (FNP)/Landschaftsplan (LP)

Grundsätzlich sind auf der Ebene der Bauleitplanung die örtlichen Ziele, Maßnahmen und Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftsplanung (§§ 9 ff BNatSchG) konkret darzustellen. Für den Bereich des Bauleitplanes liegt ein Landschaftsplan (LP) vor, der die Plangebietsfläche zum einen teilweise als Wald und als Kompensationsfläche für Eingriffe in Natur und Landschaft (sogenannte T-Fläche - Fläche für Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung der Landschaft) analog der Darstellung im FNP ausweist. Im Abschnitt zwischen dem Flussviertel und Wohngebiet „Ludwigsfelde West II“ durchschneiden beide Varianten einen Waldbereich, der als letztes Refugium dem Biotopverbund zwischen dem LSG „Pechpfuhl“ und dem Kleinen Moor fungiert. Im B-Planverfahren soll ein qualifiziertes forstrechtliches Umwandlungsverfahren erfolgen. Die Ausweisung entsprechende Ersatzaufforstungsflächen führt ggf. ebenfalls zu einer Teilfortschreibung des LP.

Die beabsichtigte Ausweisung von Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (wenngleich nicht dem Hauptstraßennetz zuzuordnen) widerspricht den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß Landschaftsplan, und kann m. E. auch nicht aus dem FNP entwickelt werden.

Insofern müsste eine Änderung des FNP erforderlich sein und im Parallelverfahren wäre auch der LP als räumlicher Teilplan für diesen Bereich fortzuschreiben.

7. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (auch mit Bezug zum besonderen Artenschutz) müssen gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG auch in rechtlicher Hinsicht gesichert werden, da anderenfalls die Gefahr besteht, dass der Eingriff nicht ausgeglichen wird und somit die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege nicht entsprechend § 18 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 1a Nr. 3 BauGB berücksichtigt werden. Maßnahmen die einen städtebaulichen Bezug haben und bodenrechtlich relevant sind, können üblicherweise über entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan gesichert werden.

Maßnahmen denen der städtebauliche Bezug bzw. die bodenrechtliche Relevanz fehlt (z.B. Maßnahmen außerhalb des Bebauungsplangebietes oder zu konkretisierende Ausführungen bezüglich der Flächenpflege und der Erfolgskontrolle) müssen über einen städtebaulichen Vertrag gesichert werden. Bisher liegen keine unterzeichneten städtebaulichen Verträge vor.

Da die Eingriffsregelung entsprechend § 18 Abs. 2 BNatSchG abschließend auf der Ebene der Bauleitplanung abzuarbeiten ist, hat der Nachweis über die Sicherung und Kompensationsmaßnahmen also spätestens vor Satzungsbeschluss der Unteren Naturschutzbehörde vorzuliegen.

Eine zusätzliche privatrechtliche Sicherung z. B. durch Grundbucheintrag ist erforderlich und sinnvoll, sofern die Flächen nicht im Besitz des Vorhabenträgers sind. Nur dann können die Maßnahmen auch bei einer denkbaren Weitergabe oder Veräußerung des Grundstücks an Dritte oder bei geplanter Realisierung auf Grundstücken im Eigentum Dritter durchgesetzt werden.

Der städtebauliche Vertrag einschließlich des Maßnahmen- und Pflegekonzeptes sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und spätestens vor Satzungsbeschluss vorzulegen.

Sollte die rechtliche Sicherung bis zum Bauantragsverfahren nicht nachgewiesen sein, besteht die Gefahr, dass es so lange zur Versagung der Baugenehmigung kommt, bis die rechtliche Sicherung der Kompensationsmaßnahmen erfolgt ist.

8. Die Baufeldfreimachung und Fällung von Gehölzen muss in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar erfolgen, um eine Beeinträchtigung von Vögeln während der Brutzeit, die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Vögel sowie der Entwicklungsformen (Eier, Jungvögel) zu vermeiden. Vor Beginn der Bautätigkeit sollte eine nochmalige Kontrolle der zu entnehmenden Gehölze auf Nist- und Ruhestätten – auch bezüglich des Eichhörnchens – erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

B. Paul
Sachgebietsleiterin

Gesetzliche Grundlagen - Fundstellen der zitierten Gesetze und Verordnungen

BNatSchG

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

BbgNatSchAG

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3, Nr. 21), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes und der Naturschutzzuständigkeitsverordnung vom 25.09.2020 (GVBl. I Nr. 28)

NatSchZustV

Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung – NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der NatSchZustV vom 19. Juli 2021 (GVBl. II Nr. 71)